

Allgemeine Preise Strom mit gemessenem Schwachlastanteil für Gewerbe, Berufe und Sonstige

Preise ab 01. Januar 2019

Die Stadtwerke Schwerte GmbH bietet die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz an: Entsprechend der beim Kunden vorliegenden Bedarfsart werden der Festpreis und der Arbeitspreis, gegebenenfalls bei Anwendung der Schwachlastregelung auch der Schwachlastarbeitspreis, zur Abrechnung herangezogen.

Abrechnung mit gemessenem Schwachlastanteil für Gewerbe, Berufe und Sonstige (brutto)

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr (Zweitarifzähler)	132,54 Euro	
Arbeitspreis Hochtarif (HT) pro verbrauchter Kilowattstunde		36,202 Cent
Schwachlastarbeitspreis (NT) pro verbrauchter Kilowattstunde		27,149 Cent
Stromwandler (bei höherer Leistung) pro Jahr	51,11 Euro	

In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten. Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (Netto) beträgt:

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	111,38 Euro	
Arbeitspreis Hochtarif (HT) pro verbrauchter Kilowattstunde		30,422 Cent
Schwachlastarbeitspreis (NT) pro verbrauchter Kilowattstunde		22,814 Cent
Stromwandler (bei höherer Leistung) pro Jahr	42,95 Euro	

Beim HT fließen in den Nettopreis die Stromsteuer entsprechend dem Stromsteuergesetz (StromStG) vom 24. März 1999 in Höhe von 2,05 Cent/kWh, die Konzessionsabgabe in Höhe von 1,59 Cent/kWh, die Umlage aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Höhe von 6,405 Cent/kWh, der Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Gesetz) in Höhe von 0,280 Cent/kWh, die Umlage nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung in Höhe von 0,305 Cent/kWh, die Umlage für abschaltbare Lasten in Höhe von 0,005 Cent/kWh (netto) und die Umlage nach § 17f Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (Offshore) in Höhe von 0,416 Cent/kWh ein.

Beim NT fließen in den Nettopreis die Stromsteuer entsprechend dem Stromsteuergesetz (StromStG) vom 24. März 1999 in Höhe von 2,05 Cent/kWh, die Konzessionsabgabe in Höhe von 0,61 Cent/kWh, die Umlage aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Höhe von 6,405 Cent/kWh, der Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Gesetz) in Höhe von 0,280 Cent/kWh, die Umlage nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung in Höhe von 0,305 Cent/kWh, die Umlage für abschaltbare Lasten in Höhe von 0,005 Cent/kWh (netto) und die Umlage nach § 17f Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (Offshore) in Höhe von 0,416 Cent/kWh ein.

Als Entgelte des Netzbetreibers fließen in den Netto-Grundpreis der verbrauchsunabhängige Grund- und Abrechnungspreis Netz in Höhe von 33,00 Euro, die Kosten für den Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt) in Höhe von 16,81 Euro und bei höherer Leistung der Stromwandler von 33,67 Euro ein. Als Entgelte des Netzbetreibers fließen in den Netto-Arbeitspreis das Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde in Höhe von 6,41 Cent/kWh ein.

Somit ergibt sich beim Netto-Grundpreis ein nicht beeinflussbarer Kostenanteil ohne Stromwandler von 49,81 Euro, mit Stromwandler 83,48 Euro und bei dem Netto-Arbeitspreis HT ein nicht beeinflussbarer Kostenanteil von 17,461 Cent/kWh und beim NT ein nicht beeinflussbarer Kostenanteil von 16,481 Cent/kWh.

Rechnerisch verbleibt damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb): am verbrauchsunabhängigen Grundpreis ohne Stromwandler pro Jahr 61,57 Euro, mit Stromwandler 70,85 Euro und am Arbeitspreis HT pro verbrauchter Kilowattstunde 12,961 Cent/kWh und beim Arbeitspreis NT pro verbrauchter Kilowattstunde 6,333 Cent/kWh.

Die genannten Werte für Abgaben, Aufschläge und Umlagen können auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit) unter www.netztransparenz.de eingesehen werden.

Unser Tipp

Durch den Wechsel in einen unserer Sonderverträge erhalten Sie günstigere Preise zur Stomlieferung. Sprechen Sie uns an!

Die jeweils gültigen Gesetzestexte, Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die aktuellen Preisblätter können Sie auf unserer Internetseite www.stadtwerke-schwerte.de abrufen. Weitere Informationen erhalten Sie im Kundenzentrum der Stadtwerke Schwerte, Bahnhofstraße 1, montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr, telefonisch unter 02304 203-222 oder beantragen Sie ihren Vertragswechsel einfach online in unserem Kundenportal unter www.stadtwerke-schwerte.de



Sitz der Gesellschaft
Stadtwerke Schwerte GmbH
Liethstraße 32-36 | 58239 Schwerte



Registergericht
Amtsgericht Hagen
Abteilung B 4526
USt.-IdNr. DE124793789

Bankverbindung
Stadtsparkasse Schwerte
IBAN DE18 4415 2490 0000 0019 58
BIC WELADED1SWT

Geschäftszeiten
Geschäftsstelle Liethstraße 32-36
Mo. bis Do. 8-17 Uhr, Fr. 8-13 Uhr
Tel. 02304 203-0
Fax 02304 203-199
www.stadtwerke-schwerte.de

Kundenzentrum
Bahnhofstraße 1
Mo. bis Fr. 8-18 Uhr
Tel. 02304 203-222
Fax 02304 203-223
info@stadtwerke-schwerte.de

Vors. des Aufsichtsrates Dimitrios Axourgos
Geschäftsführer Dipl.-Verw. Michael Grill

Gläubiger-Identifikationsnummer DE39ZZZ00000107278

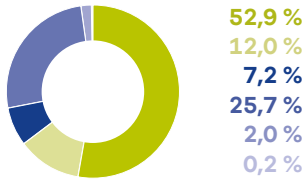
Unternehmen der Stadtwerke Schwerte Gruppe
Elementmedia, Stadtentwässerung Schwerte, Stadtbad Schwerte



Stromkennzeichnung

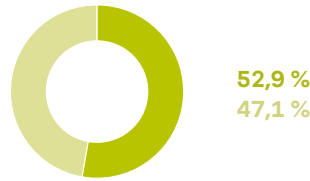
der Stadtwerke Schwerte für die Stromlieferungen im Jahr 2017.
Gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005, geändert Oktober 2018.

Energiemix Gesamtstromlieferung der Stadtwerke Schwerte



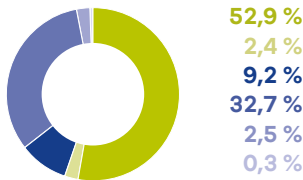
Umweltauswirkungen je Kilowattstunde (kWh)
CO₂-Emissionen: 274 g/kWh,
Radioaktiver Abfall: 0,0002 g/kWh

Energiemix für reine Ökostromprodukte der Stadtwerke Schwerte (Ruhrpower Grün und Ruhrpower Grün⁺)



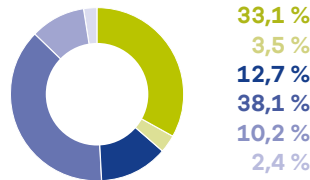
Umweltauswirkungen je Kilowattstunde (kWh)
CO₂-Emissionen: 0 g/kWh,
Radioaktiver Abfall: 0,0000 g/kWh

Verbleibender Energieträgermix für Stromlieferungen der Stadtwerke Schwerte



Umweltauswirkungen je Kilowattstunde (kWh)
CO₂-Emissionen: 349 g/kWh,
Radioaktiver Abfall: 0,0002 g/kWh

Energiemix Deutschland¹



Umweltauswirkungen je Kilowattstunde (kWh)
CO₂-Emissionen: 435 g/kWh,
Radioaktiver Abfall: 0,0003 g/kWh

- Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG
- sonstige erneuerbare Energien
- Kernkraft
- Kohle
- Erdgas
- sonstige fossile Energieträger

¹Quelle: BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. Stand: 30. Oktober 2018.

Erläuterungen zu den Strompreis-Bestandteilen

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Mit Hilfe des EEG unterstützt der Gesetzgeber die Energiegewinnung aus Wind, Sonne, Wasser, Biomasse oder Erdwärme. Besitzer von Photovoltaikanlagen, Windparks oder andere Erneuerbaren-Energien-Anlagen erhalten für einen Zeitraum von 20 Jahren die Garantie, dass der von ihnen erzeugte Strom zu einem festgelegten Preis abgekauft wird, der über dem Marktpreis liegt. Die Differenz von Börsenpreis und dem fixen Abnahmepreis für den regenerativ erzeugten Strom, wird mit der EEG-Umlage auf sämtliche Verbraucher umgelegt.

Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG)

Ähnlich wie beim Erneuerbare-Energien-Gesetz erhalten die Betreiber von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, die gleichzeitig Wärme und Strom produzieren, eine festgelegte Förderung. Diese gesetzliche Vergütung wird auf den gesamten Stromverbrauch, also auf jede in Deutschland verbrauchte Kilowattstunde, umgelegt.

Sonderumlage zum Netzentgelt nach §19 Strom NEV

Der Paragraph 19 der Stromnetzentgeltverordnung besagt, dass Unternehmen mit einem hohen Stromverbrauch oder atypischer Stromnutzung eine Entlastung von den Stromnetzentgelten zusteht. Diese Entlastung wird wiederum als Teil des Strompreises auf den Verbraucher abgewälzt.

Offshore-Haftungsumlage

In den Küstenregionen „Offshore“ entstehen aktuell eine Vielzahl an Windparks. Da viele Windräder nicht zeitnah vom Netzbetreiber an das Versorgungsnetz angeschlossen werden können, fordern die Investoren von Offshore-Windparks Entschädigungszahlungen. Damit diese Entschädigungen gezahlt werden können, werden die Kosten mit dieser Umlage auf alle Verbraucher umgelegt.

Umlage für abschaltbare Lasten

Die Verordnung zu abschaltbaren Lasten, welche die Versorgungssicherheit gewährleisten soll, ist beschlossen worden. Nach dieser Verordnung sollen bestimmte Großverbraucher, welche ihre Leistungen zur kurzfristigen Abschaltung vorhalten, eine Vergütung von den Übertragungsnetzbetreibern erhalten. Ein Belastungsausgleich besteht gegenüber allen Endverbrauchern.

Konzessionsabgaben

Dies sind Entgelte, welche Energieversorgungsunternehmen an die Gemeinden zu entrichten haben für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege sowie die Verlegung und der Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Endverbrauchern dienen. Die Höhe richtet sich nach der Einwohnergröße der betreffenden Gemeinde.

Netzentgelt

Für den Transport und die Verteilung des Stroms werden Netznutzungsentgelte von den Betreibern der Energieversorgungsnetze berechnet. Diese sind staatlich reguliert.

Stromsteuer

Es wird der Verbrauch von elektrischem Strom innerhalb des deutschen Steuergebiets besteuert.

Umsatzsteuer

Auch Mehrwertsteuer genannt, ist eine allgemeine Verbrauchssteuer, mit der grundsätzlich alle vom Endverbraucher erworbenen Güter und in Anspruch genommene Dienstleistungen belastet werden.

